

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Bahnhofswald im Gebiet der Gemeinden Neubiberg und Ottobrunn

Vom 19. Juli 1976 (ABI Nr. 26 vom 19. Juli 1976) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Dezember 2001 (ABI Nr. 32 vom 21. Dezember 2001)

Der Landkreis München erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 und 55 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610), in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Nov. 1974 (GVBl. S. 753, ber. S. 814), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 28. Mai 1976 Nr. 230-8459 M 1/76 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Der Bahnhofswald im Gebiet der Gemeinden Neubiberg und Ottobrunn wird mit den in Abs. 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ziel der Inschutznahme ist die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes sowie der Tier- und Pflanzenwelt. Ferner soll die Waldinsel der Bevölkerung als Erholungsraum gesichert werden.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Waldstück zwischen der Gemeindegrenze Neubiberg/Ottobrunn, der Rosenheimer Landstraße (St 2078) und dem Industriegleis im Norden, den Anlagen der Bundesbahn im Nordosten, den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in Neubiberg im Süden und den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen von Ottobrunn im Süden und Südwesten.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Norden:

Entlang der Gemeindegrenze Neubiberg/Ottobrunn, die hier mit der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1557/1 Unterhaching zusammenfällt, bis 60 m vor deren Schnittpunkt mit der westlichen Seite der St 2078, von hier aus 40 m in nördlicher und anschließend 40 m in östlicher Richtung bis 50 m nördlich des Schnittpunkts der Gemeindegrenze mit der Staatsstraße 2078, von dort aus in nördlicher Richtung entlang

der St 2078 bis zum Industriegleis, weiter entlang dem Industriegleis nach Osten bis dieser in die Gleisstrecke der Bahnlinie München-Ost/Kreuzstraße mündet.

Im Osten:

Längs der von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Bahnlinie München-Ost-Kreuzstraße von dem Industriegleis im Norden bis zur südöstlichen Grenze der Fl.Nr. 157/22 Gem. Unterbiberg; entlang dieser für ein kurzes Stück nach Südwesten abknickenden Flurstücksgrenze verläuft die Schutzgebietsgrenze bis zur weiteren Biegung dieser Flurstücksgrenze in Richtung Westen, in der Nähe des Endes der von Süden kommenden Mozartstraße.

Im Süden:

Längs den südlichen Flurstücksgrenzen der Fl.Nrn. 157/22, 157/23 und 157/24 Gem. Unterbiberg, die zugleich die Nordgrenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Neubiberg zu dem Waldstück bilden, wendet sich die in etwa gradlinig westwärts verlaufende Grenze in Höhe der Bahnhofstraße (Fl.Nr. 1539) ein kurzes Stück nach Südwesten, um dann wieder in westlicher Richtung entlang der Südgrenze der Fl.Nr. 1561 Gem. U'haching (Nordgrenze der bebauten Zone in Ottobrunn) bis zur St 2078 (Rosenheimer Landstraße) fortzuverlaufen, kurz vor diesem Punkt mit einer leichten Biegung in nordwestlicher Richtung.

Im Westen:

Überquert die St 2078 in gradliniger Fortsetzung der südöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1561 der Gemarkung Unterhaching, weiter entlang der südwestlichen Grundstücksgrenzen der Fl.Nr. 1561/8 und 1557/1, wobei sich letztere zunächst ein kurzes Stück nach Westen und anschließend nach Norden wendet und auf die Gemeindegrenze Ottobrunn/Neubiberg, den Ausgangspunkt der Grenze trifft.

- (4) Die Grenzen des geschützten Gebiets sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17 a niedergelegt, der dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann. Weicht die kartenmäßige Darstellung des geschützten Gebietes von der in Abs. 2 und 3 enthaltenen wörtlichen Grenzbeschreibung ab, so ist die kartenmäßige Darstellung maßgeblich.

§ 2

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes München bedarf, wer

- a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, errichten oder ändern will,
 - b) Zäune und Einfriedungen, ausgenommen für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, errichten will,
 - c) Drahtleitungen ziehen will,
 - d) Buden oder Verkaufsstände errichten will,
 - e) Abfälle, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern will,
 - f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, nicht als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich nicht auf den Straßenverkehr beziehen oder nicht Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen will,
 - g) Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken will,
 - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten will,
 - i) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung der Landratsämter als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze reiten will,
 - j) Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Gehölze und charakteristische Einzelbäume außerhalb des geschlossenen Waldes sowie Findlinge und Felsblöcke beseitigen oder beschädigen will; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,
 - k) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder andere Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen vornehmen oder
 - l) Veränderungen des Grundwasserbestandes durch Gräben, Wasserableitungen und Dränagen durchführen will.
- (2) Die Erlaubnis darf unbeschadet anderer Rechtsvorschriften nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz dieses Gebietes zuwiderläuft.
- (3) Die Erlaubnis kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (4) Vor Erteilung der Erlaubnis zu den in § 3 Abs. 1 Buchstabe a, c, k und l genannten Maßnahmen ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 2 verbotene oder gemäß § 3 erlaubnispflichtige Maßnahmen durchführen will, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, hat dies dem Landrats-

amt München als der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Rechtsverordnung kann im Einzelfall durch das Landratsamt Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
- (3) Vor Erteilung einer Befreiung ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

§ 6

Sonderregelungen

- (1) Land- und Forstwirtschaft

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang. Das gilt auch für die forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit diese nicht durch die Bestimmungen des BayWaldG eingeschränkt wird.

- (2) Bergrecht

Unberührt bleiben die sich für die Träger der Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Rechte und Pflichten.

- (3) Bundesbahn

Unberührt bleibt eine eventuelle Verbreiterung der Bahnanlagen an der Nordost-Grenze des Schutzgebietes um einen Streifen von ca. 15 m.

- (4) Straßenbau

Unberührt bleibt eine Straßenverbreiterung der St 2078 im Wege ihres zweibahnigen Ausbaus.

- (5) Bundespost

Unberührt bleiben Maßnahmen der Deutschen Bundespost nach § 1 des Telegraphenwege-Gesetzes.

- (6) Unberührt bleiben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung etwa bestehende vermögenswerte Rechte auf Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 1558, Gemarkung Unterhaching.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt,
 2. eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt,
 3. der Anzeigepflicht nach § 4 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 3 dieser Verordnung) oder Befreiung (§ 5 dieser Verordnung) nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

